



# Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

## Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.: BV/VIII/0016      Beschlussdatum: 09.10.2024  
Beschluss-Nr.: STV 2/10/2024

Gegenstand: Zustimmung zur Wahl der stellvertretenden Gemeindefeuerführerin der Gemeindefeuerwehr Neubrandenburg und Ernennung zur Ehrenbeamtin

Behandlung: öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungsdatum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Hauptausschuss	12.09.2024	13	-	-	-	verwiesen
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Ordnung und Sicherheit	16.09.2024	9	-	-	-	beraten
Hauptausschuss	26.09.2024	13	-	-	-	verwiesen
Stadtvertretung	09.10.2024	35	-	-	-	beschlossen

Neubrandenburg, 21.08.2024

gez. Silvio Witt  
Oberbürgermeister

### **Beschlussvorschlag:**

Auf der Grundlage des § 12 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) in der Fassung vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 612) und des § 5 in Verbindung mit den §§ 3 und 8 des Beamtengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbeamtengesetz – LBG M-V) vom 17.12.2009 (GVOBl. M-V 2009, S. 687) wird durch die Stadtvertretung am 09.10.2024 folgender Beschluss gefasst:

Die Stadtvertretung stimmt der Wahl der Kameradin Jessica Doll zur stellvertretenden Gemeindeführerin der Freiwilligen Feuerwehr Neubrandenburg zu und ernennt Kameradin Jessica Doll mit Wirkung vom 09.10.2024 für die Dauer der Amtszeit zur Ehrenbeamtin.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

### **Klimarelevanz:**

- Auswirkungen auf den Klimaschutz
- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

### **Begründung:**

Die Jahreshauptversammlung der Gemeindefeuerwehr Neubrandenburg hat am 16.03.2024 die Kameradin Jessica Doll zur stellvertretenden Gemeindeführerin gewählt.

Die Wahl der Gemeindeführung und der Stellvertretung bedürfen entsprechend § 12 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 612) der Zustimmung der Gemeindevertretung. Sie sind für die Dauer der Amtszeit zu Ehrenbeamten zu ernennen.

Gemäß § 5 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit §§ 3 und 8 ist für die Ernennung von Ehrenbeamten die oberste Dienstbehörde, d. h. die Stadtvertretung zuständig.